

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 10. Januar 2023

Bericht und Antrag betreffend Festlegung der Geschwindigkeiten auf der Rosenbergstrasse und weiteren Hauptverkehrsstrassen auf 50 km/h

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. Juli 2022 wurde ein Postulat zu Handen des Gemeinderats mit der Bezeichnung «Festlegung der Geschwindigkeiten auf der Rosenbergstrasse und weiteren Hauptverkehrsstrassen auf 50 km/h» von Bernhard Koller und Herbert Hirsiger sowie Adrian Schüpbach eingereicht.

Konkret beinhaltet das Postulat folgende Forderungen respektive Fragestellungen:

- 1. Prüft der Gemeinderat, wie er den Strassenrichtplan mit der Regelgeschwindigkeit für Hauptverkehrsstrassen auf «50km/h generell» ergänzt.
- II. Im Weiteren ist zu prüfen, ob bei zu starker Lärmentwicklung in der Nacht (z.B. von 23.00 bis 06.00 Uhr) wegen Lärmschutzmassnahmen der Verkehr auf 30 km/h reduziert wird. Gleichzeitig sollen Fahrzeuge mit zu grossem Lärmpegel erfasst werden.

Der Einwohnerrat hat das Postulat in seiner Sitzung vom 25. August 2022 mit 10 : 8 Stimmen überwiesen und als erheblich erklärt.

Der Gemeinderat legt nachfolgend den entsprechenden Bericht und Antrag vor:

2. Ergänzung des Strassenrichtplans mit der Regelgeschwindigkeit für Hauptverkehrsstrassen auf «50km/h generell»

Derzeit sind folgende Hauptverkehrsstrassen im rechtskräftigen kommunalen Strassenrichtplan festgesetzt (in Klammer geltendes Temporegime):

- Bahnhofstrasse (Tempo 50)
- Engestrasse (Tempo-30-Zone)
- Flurlingerweg (Tempo-30-Zone).
- Rosenbergstrasse (Tempo 50, in Teilen Tempo 30 vorgesehen)
- Poststrasse (Tempo-30-Zone)
- Zentralstrasse (Tempo-30-Zone)

Das Postulat beinhaltet die Forderung der Gemeinderat solle den Strassenrichtplan mit der Regelgeschwindigkeit für Hauptverkehrsstrassen auf *«50km/h generell» ergänzen.*

2.1. Kommunaler Strassenrichtplan

Der kommunale Strassenrichtplan datiert vom 8. Juli 1985. Er wird parallell zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung einer Revision unterzogen und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und mit weiteren Planungen abgestimmt. Der Strassenrichtplan enthält das Netz der Strassen, getrennt nach Einteilung sowie die Rad- und Wanderwege¹. Die Gesamtrevision des Strassenrichtplans wird mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt. Hierbei sind insbesondere der Lärmschutz oder die Siedlungsqualität sowie der Langsamverkehr zu berücksichtigen. Der kommunale Strassenrichtplan wird durch den Gemeinderat beschlossen und muss durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Daneben gibt es folgende übergeordnete Vorgaben und Plangrundlagen der Gemeinde, welche ebenfalls beachtet werden müssen:

2.1.1. Lärmschutzverordnung, Lärmsanierung kommunale Strassen

Die Gesetzgebung des Bundes mit dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983² und der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986³ schreibt vor, dass Anlagen – dazu zählen auch Strassen – die Immissionsgrenzwerte (IGW) einhalten müssen. Ist dies nicht gewährleistet, müssen die Anlagen soweit saniert werden, bis die Anforderungen des Bundes eingehalten werden.

2.1.2. Strassengesetz

Rechtliche Grundlage für die Klassifizierung des Strassennetzes bildet das kantonale Strassengesetz vom 18. Februar 1980⁴. Das Strassengesetz wurde zuletzt einer Revision unterzogen, diese ist seit 1. Januar 2022 rechtsgültig. Das Strassengesetz ist zugleich rechtliche Grundlage für den kommunalen Strassenrichtplan.

¹ Strassengesetz Kanton Schaffhausen, SHR 725.100, Art. 28

² USG; SR 814.01

³ LSV, SR 814.41

⁴Strassengesetz, SHR 725.100

2.2. Geschwindigkeiten

Der Strassenrichtplan klassifiziert die Strassen, es sind und werden aber keine Geschwindigkeiten für diese Strassen angegeben. Die Höchstgeschwindigkeiten und das Vorgehen bei Abweichungen werden vom Bundesrat im Strassenverkehrsgesetz und entsprechenden Verordnungen festgelegt:

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften wurde vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt⁵ Sie kann für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur aufgrund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden⁶.

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Strassen innerorts (also auch für Hauptverkehrsstrassen) beträgt grundsätzlich 50 km/h. Eine Abweichung von der Höchstgeschwindigkeit ist möglich, dazu müssen aber formelle Erfordernisse beachtet werden:

Die Herabsetzung ist nach Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung⁷ insbesondere zulässig, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist (lit. a), wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen (lit. b) oder wenn dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann; dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (lit. d). Die Anordnung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist nur gestützt auf ein vorgängig zu erstellendes Gutachten zulässig. Dieses hat aufzuzeigen, dass die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist und keine anderen Massnahmen vorzuziehen sind⁸.

2.3. Festlegung Geschwindigkeit auf Gemeindestrassen

Wie oben ausgeführt sind die Hauptverkehrsstrassen der Gemeinde grundsätzlich mit maximal 50 km/h befahrbar. Abweichungen sind in einem vorgeschriebenen Verfahren festzulegen. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit bei einigen Strassen (auch bei Hauptverkehrsstrassen) Tempo-30 Regelungen eingeführt. Dafür hat der Gemeinderat jeweils wie gesetzlich vorgeschrieben ein Gutachten erstellt und das neue Temporegime öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat sieht keine Veranlassung und hat auch keine Möglichkeit von diesem bewährten und gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehen abzuweichen.

Der zweite Teil des Postulates beinhaltet folgende Forderung

3. Im Weiteren ist zu prüfen, ob bei zu starker Lärmentwicklung in der Nacht (z.B. von 23.00 bis 06.00 Uhr) wegen Lärmschutzmassnahmen der Verkehr auf 30 km/h reduziert wird. Gleichzeitig sollen Fahrzeuge mit zu grossem Lärmpegel erfasst werden.

Bei Hauptverkehrsstrassen, die der Lärmsanierung unterliegen, kommt eine zeitlich begrenzte Temporeduktion (nachts) nicht in Frage, da die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte insbesondere am Tag erfolgen. Für die konkrete Fragestellung einer zeitlich befristeten Temporegelung (zum

⁵ Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelverordnung [VRV; SR 741.11] i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG [SR 741.01]

⁶ Art. 32 Abs. 3 SVG

⁷ SSV; SR 741.21

⁸ Art. 32 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 108 Abs. 4 Satz 1 SSV

Beispiel T-30 nachts) gibt die SSV mit Art. 108 Abs. 4 und 5 die Rechtsgrundlage frei. In der Schweiz sind bis anhin solche zeitlich begrenzten Temporeduktionen selten. In Lausanne wurde eine solche Massnahme 2021 umgesetzt. Langzeitergebnisse liegen demnach noch nicht vor.

Grundsätzlich käme die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Temporegelung bei Strassen in Frage, die keiner Lärmsanierung bedürfen. Arnold Isliker hat sich in einer kleinen Anfrage⁹ nach der Einführung von Tempo 30 auf der Bahnhofstrasse erkundigt. Wie bei der Beantwortung ausgeführt wurde, wird die Gemeinde die Umsetzung von Tempo 30 auf der Bahnhofstrasse in diesem Jahr prüfen. Da an der Bahnhofstrasse keine Lärmsanierung notwendig ist, erscheint es eine interessante Option, Tempo 30 zeitlich begrenzt auf die Nacht, zu prüfen. Das Planungsreferat wird diese Überlegungen in die Konzepterstellung aufnehmen. Ob dann eine Umsetzung möglich ist, kann aber auch hier nur im Rahmen eines Gutachtens geklärt werden.

Leider gibt es keine gesetzliche Grundlage für «Lärmblitzer» in der Schweiz mit welchen zu laut fahrende Fahrzeuge ermittelt werden könnten. Wenn die Schaffhauser Polizei auf ihren regelmässigen Patrouillen zu laute Fahrer, resp. Fahrzeuge feststellt, werden diese gebüsst oder verzeigt. Die Schaffhauser Polizei kennt auch die Hotspots der «Poser» und nimmt dort bei Verdachtsfällen Messungen am Fahrzeug vor. Neben Verzeigungen werden dann jeweils auch die zu lauten Teile (Auspuffanlagen) eingezogen. Nicht zuletzt aufgrund der vermehrten Kontrollen und der Sensibilisierungskampagne der Polizei (Poser = Loser) hat sich die Problematik in den letzten Monaten etwas entschärft.

4. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

- 1. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von diesem Bericht.
- 2. Das Postulat Nr. 2022/01 von den Einwohnerräten Bernhard Koller (EDU), Herbert Hirsiger (SVP) und Adrian Schüpbach (SVP) wird als erledigt abgeschrieben.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Felix Tenger
Gemeindepräsident

Barbara Pantli Gemeindeschreiberin

⁹ Kleine Anfrage vom 22. Mai 2022, beantwortet am 2. August 2022